20 Seiten

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6686

27. 01. 94

Sachgebiet 10

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verfassungsreform

A. Problem

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor der Wiedervereinigung muß zur neuen deutschen Verfassung weiterentwikkelt werden. Die Verfassungsdiskussion bietet die große Chance, eine Bilanz zu ziehen und zu fragen, was sich bewährt hat und wo Reformen ansetzen müssen.

Die Veränderungen in Deutschland und in Europa haben die Rahmenbedingungen der Politik grundlegend geändert. Staat und Gesellschaft stehen vor Herausforderungen, auf die sie nicht vorbereitet sind. Die Herstellung der inneren Einheit Deutschlands in sozialer Gerechtigkeit bei gleichwertigen Lebensverhältnissen läßt sich nicht durch die Fortschreibung der alten bundesrepublikanischen Rechtsordnung erreichen.

Die Ausarbeitung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung ist der geeignete Anlaß, Verfahren und Rechtsinstitute zu entwickeln, die den bedrohten sozialen Frieden bewahren können. Dabei können und müssen die Mängel des Grundgesetzes ausgeglichen werden, so in wirtschaftlichen und sozialen Fragen. Die immer stärker werdenden sozialen Verwerfungen zwischen den alten und den neuen Ländern und zwischen den Wohlhabenden und den Schwachen innerhalb dieser beiden Gesellschaften machen den Anspruch an eine neue Verfassung noch drängender.

Die neue Verfassung soll auch ein Signal gegen die Zunahme antidemokratischer Tendenzen in der Gesellschaft setzen. Nur eine solidarische Zivilgesellschaft, in der das Wohl und die Stärke aller aus dem Schutz der Schwachen erwächst, wird die Aufgaben der Zukunft bewältigen können.

Die Gemeinsame Verfassungskommission von Bund und Ländern hat sich bemüht, einige Ansätze zur notwendigen Reform des Grundgesetzes in ihrem Abschlußbericht aufzugreifen (Drucksache 12/6000). Die Vorschläge reichen jedoch bei weitem nicht aus. Der Ausbau von Grund-, Freiheits- und Beteiligungsrechten der Bürgerinnen und Bürger und die Stärkung der sozialen Verantwortung des Staates ist keinen Schritt vorangekommen. Die Vor-

schläge zur Änderung des Grundgesetzes in den so wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie der Gleichstellung der Frauen, der Stärkung der Rolle von nationalen Minderheiten und der Verankerung des Umwelt- und Tierschutzes bleiben weit hinter den Erwartungen zurück.

B. Lösung

Der Text des Grundgesetzes wird wie folgt geändert:

— In der Präambel wird die deutsche Verantwortung vor der Geschichte und den künftigen Generationen hervorgehoben und die Schaffung einer solidarischen Gesellschaft angestrebt. Die Bezugnahme auf Gott entfällt.

— Datenschutz und Informationsfreiheit erhalten Verfassungsrang. Die Wahl und die Rechte der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden in der Verfassung geregelt.

— Die Gleichstellung der Frauen in allen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen wird angestrebt. Die Quotierung bei der Vergabe öffentlicher Ämter und Wahlvorschläge wird gewährleistet.

— Das Verbot der Diskriminierung von Schwulen und Lesben erfolgt durch die Aufnahme der „sexuellen Identität" in den Antidiskriminierungsartikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes.

— Das Verbot der Diskriminierung von Behinderten wird in Artikel 3 Abs. 3 verankert. Der Anspruch auf Ausgleich bestehender Nachteile wird zu einer staatlichen Aufgabe.

— Die Abschaffung von Wehrpflicht und Ersatzdienst und die Einführung des Grundrechts auf Verweigerung der Militärsteuer garantieren diesbezüglich die uneingeschränkte Gewissensfreiheit.

— Der besondere Schutz aller Lebensgemeinschaften mit Kindern und Hilfsbedürftigen wird ebenso wie die Achtung vor allen anderen Lebensformen gewährleistet.

— Die Kinderrechte erhalten einen selbständigen Verfassungsrang.

— Die Verankerung eines individuellen Grundrechts garantiert das Recht auf Bildung für jede Frau und jeden Mann.

— Die Streichung der Weimarer Kirchenverfassung aus dem Grundgesetz und der Verzicht auf die verfassungsmäßige Garantie des Religionsunterrichts verwirklicht das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche.

— Die Festschreibung der sozialen Verantwortung des Staates erfolgt durch die Aufnahme der Staatsziele Recht auf Arbeit, Recht auf soziale Sicherung und Recht auf Wohnung.

— Das Recht aller im Bundesgebiet lebenden ethnischen Minderheiten auf Erhaltung ihrer Sprache und Kultur wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit garantiert.

— Die natürlichen Lebensgrundlagen werden unter den besonderen Schutz des Staates gestellt, ebenso wie die Tiere. Ein Ökologischer Rat wird eingerichtet, der an der Gesetzgebung mitwirkt.

— Die Rolle der Bundesländer und deren Landtage wird im Gesetzgebungsverfahren gestärkt.

— Die Stärkung der Friedensstaatlichkeit erfolgt durch den konsequenten Verzicht auf Herstellung und Stationierung von ABC-Waffen und das Verbot der Herstellung aller zur Kriegsführung geeigneten Waffen.

— Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin wird vom Volk direkt gewählt.

— Die Einführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid schafft die Möglichkeit einer unmittelbaren Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Gesetzgebungsverfahren.

— Nicht-Deutsche, die nach fünfjährigem Aufenthalt einen Niederlassungsanspruch erworben haben, erwerben alle verfassungsmäßigen Rechte als Bürgerinnen und Bürger, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts auf allen staatlichen Ebenen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Können beim gegenwärtigen Stand der Beratungen noch nicht näher beziffert werden.

25. Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

    b) Folgender neuer Halbsatz wird angefügt:

    „oder der Annahme durch Volksentscheid, wenn mindestens eine Million Abstimmungsberechtigte oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages eine solche Abstimmung verlangen."

26. Artikel 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Die Bundesgesetze werden vom Deutschen Bundestag oder vom Volk (Volksentscheid) beschlossen. Vom Bundestag beschlossene Gesetze sind nach ihrer Annahme von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten. Durch Volksentscheid beschlossene Gesetze sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Deutschen Bundestages der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung im Bundesgesetzblatt zuzuleiten."

27. Artikel 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    a) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

    b) Folgende Ergänzung wird angefügt:

    „oder, aufgrund eines Volksbegehrens, der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einem Volksentscheid."

28. Nach Artikel 82 wird folgender neuer Abschnitt VIIa eingefügt:

    „VIIa. Volksbegehren, Volksentscheid

    Artikel 82a

    (1) Einhunderttausend Stimmberechtigte haben das Recht, den Deutschen Bundestag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Volksinitiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen, der den Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung eines Bundesgesetzes zum Ziel hat. Die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative haben das Recht auf Anhörung.

    (2) Stimmt der Deutsche Bundestag einem Gesetzentwurf innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, beim Präsidium des Deutschen Bundestages die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens eine Million Stimmberechtigte innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

    (3) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so wird innerhalb einer Frist von frühestens sechs, spätestens neun Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt, es sei denn, daß zuvor das begehrte Gesetz zustande kommt. Ein Gesetzentwurf ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt haben. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmberechtigt ist, wer das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt.

    (4) Vor der Durchführung eines Volksbegehrens und vor der Durchführung eines Volksentscheides hat das Präsidium des Deutschen Bundestages den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf ohne eigene Stellungnahme in angemessener Form zu veröffentlichen und seine Verbreitung zu gewährleisten. Wenn eine Volksinitiative oder ein Volksbegehren zustande gekommen ist, haben deren Vertreterinnen und Vertreter Anspruch auf Erstattung der Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens oder Volksentscheides.

    (5) Das Nähere regelt ein Bundesabstimmungsgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

29. In Artikel 93 wird in Absatz 1 Nr. 4a nach der Zahl „38" die Angabe „82a" eingefügt.

30. In Artikel 106 Abs. 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

    „8. Die Militärsteuer für den Militärfonds. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."

31. Artikel 116 wird wie folgt gefaßt:

    „Artikel 116

    (1) Bürgerin oder Bürger im Sinne dieses Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder die Rechtsstellung einer Bürgerin oder eines Bürgers (Niederlassungsrecht) erlangt hat. Auf diese Rechtsstellung hat Anspruch, wer als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig den ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet genommen hat. Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

    (2) Die Gesamtheit aller Bürgerinnen und Bürger bildet das Volk im Sinne dieses Grundgesetzes."

32. Artikel 140 wird gestrichen.

33. Artikel 141 wird gestrichen.

Bonn, den 27. Januar 1994

Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Der Prozeß der deutschen Vereinigung hat deutlich werden lassen, daß die Ausarbeitung einer neuen Verfassung notwendig ist. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den 40 Jahren ihres Bestehens zwar bewährt, ist aber nicht in der Lage, den Prozeß des Zusammenwachsens der früheren Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu gestalten. Die Einsicht in die zeitliche Begrenztheit auf die Bundesrepublik Deutschland war im Parlamentarischen Rat Konsens. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes waren sich darin einig, daß keine Verfassung, sondern ein Provisorium entstehen sollte. Die Verabschiedung einer neuen Verfassung muß dem Volk als oberstem Souverän vorbehalten bleiben. Das Grundgesetz selbst weist den richtigen Weg, wenn es in Artikel 146 die Ablösung des Grundgesetzes durch eine neue Verfassung nach der Überwindung der Teilung als selbstverständlichen Ausdruck der Volkssouveränität festschreibt. Die verfassunggebende Gewalt des Volkes kann ihren legitimen Ausdruck nur in der Abstimmung über die Verfassung selbst finden. Neben den grundsätzlichen demokratischen Gründen für eine neue Verfassung gibt es zahlreiche inhaltliche Gründe, die eine Verfassungsreform erforderlich machen.

   Die Vertrauenskrise der etablierten Politik, der sie tragenden Parteien und ihres politischen Führungspersonals hat nach dem Ausbleiben der versprochenen „blühenden Landschaften" besorgniserregende Ausmaße angenommen. Autoritäre Lösungsmodelle treten vielfach an die Stelle demokratischer Partizipation. Die Fundamente einer demokratischen und freiheitlichen Rechtsordnung haben sich als weniger tragfähig erwiesen, als von vielen angenommen. Die faktische Abschaffung des Asylrechts, die Diskussion um die Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, den Großen Lauschangriff zuzulassen und die Vorschläge, die Bundeswehr zu einem Machtapparat für innen- und außenpolitische Problemlösungen umzuwandeln, läßt sich auf einen Wettlauf mit antidemokratischen Gruppen um die wirkungsvollste Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte der verfassungsmäßigen Ordnung ein. Wer dem Persönlichkeitsschutz dienende Verfassungsnormen für Mißerfolge bei der Verbrechensbekämpfung verantwortlich macht, untergräbt das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung. Statt Grundrechte abzubauen, Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu beschneiden und autoritäre Lösungsmittel zu empfehlen, sollten die Menschenrechte erweitert und demokratische Rechte ausgebaut werden und Nicht-Deutsche ohne Diskriminierung in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben und an den staatlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen teilnehmen können. Die neue Verfassung und die Qualität ihres Zustandekommens sind als Dokumentation der Humanität ein Signal für einen politischen und gesellschaftlichen Wertewandel. Eine zukunftweisende Gesellschaftspolitik ist das wirksamste Mittel gegen die Enthumanisierung der Gesellschaft. Die rechtliche Grundlage dieser Politik ist die Verfassung. Die Konsequenz dieses gewandelten Verfassungsverständnisses ist die Überwindung der Trennung von Bürger- und Menschenrechten, die Ausweitung und Aktualisierung von Grundrechten, die Gleichstellung der Geschlechter und der Ausbau demokratischer Beteiligungsrechte auf der Grundlage einer sozialen Selbstverpflichtung des Staates.

2. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von der Verfassung, daß sie die Grundbedingungen des menschlichen Zusammenlebens und die besondere Verantwortung des Staates gegenüber den Menschen benennt und rechtliche Rahmenbedingungen festschreibt. Ohne soziale Gerechtigkeit ist auch die aktive Wahrnehmung der Freiheits- und Menschenrechte unmöglich, es sei denn, man beschränkt sie auf eine priviligierte Gruppe und schließt die anderen aus. Ohne Sicherung elementarer sozialer Rechte und Bedürfnisse können Emanzipations- und Autonomieansprüche ebensowenig wie die Rechte auf politische und gesellschaftliche Teilhabe wirklich erfüllt werden. Die wirkungsvollsten individuellen Rechte laufen ins Leere, wenn den Menschen die materiellen Voraussetzungen fehlen, sie überhaupt zu realisieren. Es ist gewiß nicht die Aufgabe der Verfassung, durch die Aufnahme unverbindlicher Programmsätze Erwartungen zu wecken, die von der Politik nicht erfüllt werden können. Ein solches Verständnis von Verfassung würde die öffentlichen Zweifel an der Handlungsfähigkeit und der Vertrauenswürdigkeit der Politik schlechthin noch mehr in Zweifel ziehen. Aufgabe der Verfassung ist es aber, gerade angesichts der Erosion vieler sozialer Bindungen der Verantwortung für die Durchsetzung der sozialen Komponente des Rechtsstaats gerecht zu werden.

   Im Grundgesetz selbst sind die sozialen Rechte nicht weit entwickelt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts behilft sich mit dem Sozialstaatgebot in Artikel 20 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Auslegung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes in Artikel 3 Abs. 1. Auf diese Weise wurde ein Rechtsanspruch auf gleiche soziale Teilhabe konkretisiert. Der hier vorgeschlagene Weg, soziale Rechte als Staatszielbestimmungen festzuschreiben, legt Direktiven für staatliches Handeln fest, ersetzt dieses Handeln aber nicht. Im

Unterschied zu den Grundrechten sind Staatsziele nur in sehr begrenztem Umfang individuell einklagbar. Sie verpflichten Politik, Verwaltung und Rechtsprechung, ihr Handeln und ihre Entscheidungen in einer bestimmten Weise auszurichten. Sie haben eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bei der Auslegung von Rechtsvorschriften durch die Gerichte.

3. Zu der veränderten Wirklichkeit, der sich eine Verfassung zu stellen hat, gehört auch die fortschreitende Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage und die Vergiftung von Boden, Luft und Wasser. Die Zukunft der Menschen, Tiere und Pflanzen ist gefährdet. Bei der Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahre 1949 war der rauchende Schornstein noch das Symbol des Wiederaufbaus und des Wirtschaftswunders. Heute sind die Gefahren ungebremsten Wirtschaftswachstums bekannt. In allen im Parlament vertretenen Parteien herrscht Einigkeit über die Aufnahme des Umweltschutzes in das Grundgesetz. Die Aufnahme des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen gegenwärtiger und künftiger Generationen darf aber keine Leerformel bleiben. Die Verfassung hat die Aufgabe, Richtungsentscheidungen zu treffen und die ökologischen Zusammenhänge zu beachten. Sie darf auch nicht schweigen zum Leiden der Tiere, deren Behandlung noch immer geprägt ist von zügellosem menschlichem Gewinnstreben und nicht vor dem Respekt vor der Kreatur und ihren Leiden. Dem Tierschutz gebührt daher Verfassungsrang.

4. Die sozialen Veränderungen seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland haben zu einem deutlichen Wandel im Wertegefüge und im Bewußtsein der Menschen im Hinblick auf das Rollenverständnis der Geschlechter geführt. Im Jahre 1949 war die formelle Gleichberechtigung der Frau ein bedeutsamer gesellschaftlicher Fortschritt, der gegen erbitterten Widerstand durchgesetzt werden mußte. Mehr als zwanzig Jahre Frauenbewegung, das Entstehen einer eigenständigen Frauenkultur und ein verändertes Selbst- und Rechtsbewußtsein von Frauen haben den Alltag von Frauen und Männern in einem Umfang verändert, der 1949 noch unvorstellbar war. Nach Jahrhunderten gesellschaftlicher Unterdrückung gibt es bis heute eine systematische Benachteiligung von Frauen. Die formale gesetzliche Gleichberechtigung ist nach der Reform des Namensrechts mittlerweile weitgehend abgeschlossen, von einer tatsächlichen Gleichstellung der Frauen in allen Lebensbereichen sind wir aber noch weit entfernt. Gerade weil sie überwiegend die Familienaufgaben und die Kindererziehung übernehmen, haben sie vielfältige berufliche und ökonomische Nachteile. Vielen Frauen bleibt auch der Zugang zu öffentlichen Ämtern und Führungspositionen versperrt. Erst allmählich setzt sich die Einsicht durch, daß Frauen und Männer nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich und in allen Lebensbereichen gleiche Rechte und Chancen haben müssen. Ohne die Bereitschaft der Männer, auf angestammte Privilegien zu verzichten, ist die praktische Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter nicht vorstellbar. Der Hinweis auf die gesellschaftliche Realität und das Bewußtsein der Menschen unterstreicht die elementare Bedeutung der Verfassung als Mittel, in vielfältiger Weise auf diese Realität einzuwirken. Daher kann die Stärkung der Rechte der Frauen nicht Gegenstand eines einzelnen deklamatorisch formulierten Artikels sein. Die Weiterentwicklung des grundgesetzlichen Diskriminierungsverbots zum Gebot der tatsächlichen Gleichbehandlung ist Gegenstand der Änderung mehrerer Artikel der Verfassung.

5. Der tiefgreifende Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse hat auch die traditionellen Lebensformen Ehe und Familie erfaßt. Während die Ehe von immer mehr Menschen als eine von mehreren Formen des Zusammenlebens begriffen wird, verweigert der Staat anderen, die heiraten wollen, die Erlaubnis dazu. Schwule Männer und Lesben haben nicht einmal die Chance, sich frei für eine bestimmte Lebensform zu entscheiden. Ihnen wird ein Menschenrecht vorenthalten. Der Staat hat das Recht aller Menschen zu achten, in freier Selbstbestimmung die Lebensform für sich zu wählen, die ihren Vorstellungen entspricht und die anderen Menschen keinen Schaden zufügt. Die Notwendigkeit eines staatlichen Schutzes der Ehe und der anderen freiwillig gewählten Lebensformen muß erhalten bleiben. Dabei ist es jedoch überflüssig die Ehe eigens zu erwähnen, ohne dabei die tradierte Überprivilegierungen wie das Ehegattensplitting im Steuerrecht fortzusetzen. Darüber hinaus wäre es auch unvermeidlich, die anderen Lebensformen herabzustufen.

   Eines besonderen Schutzes bedürfen hingegen Familien und andere Lebensgemeinschaften mit Kindern und mit Hilfsbedürftigen. Männern und Frauen ist daher die Übernahme familiärer Verantwortung dadurch zu erleichtern, daß die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Teilnahme am öffentlichen Leben Verfassungsrang erhält.

6. Kinder gehören zu den schwächsten Gliedern der Gesellschaft. Körperliche Gewalt, seelische Unterdrückung und ein Mangel an Geborgenheit fügen Kindern Schaden zu. Die Gefährdung von Kindern entsteht aber auch durch einen gedankenlosen Wohnungs- und Städtebau, eine kinderfeindliche Verkehrsplanung und durch die vielschichtigen ökologischen Belastungen, denen Kinder viel stärker als Erwachsene ausgeliefert sind. Der Gesetzgeber und die Gesellschaft sind daher aufgefordert, ein stärkeres Bewußtsein für Kinder und ihre Belange zu entwickeln. Diese Notwendigkeit sollte in einer auf die Zukunft gerichteten Verfassung ihren Niederschlag finden. Kinder haben einen Anspruch auf Schutz und Hilfe, um ihre eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Die eigenen Rechte der Kinder müssen mit ihrer wachsenden Eigenverantwortlichkeit auch gegenüber dem elterlichen Erziehungsrecht genauer bestimmt werden.

7. Gegen wachsende Politikverdrossenheit und Zuschauerdemokratie ist ein Verfassungskonzept zu setzen, das direkte Entscheidungsrechte schafft und die Grund- und Freiheitsrechte ausbaut. Ohne breite gesellschaftliche Diskussion und aktive Beteiligungs- und Entscheidungsrechte werden

weitsichtige Lösungen gerade der drängenden Probleme nicht möglich sein. Die neue Verfassung muß das nicht eingelöste Gebot des Grundgesetzes umsetzen: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt" (Artikel 20 Abs. 2 GG). Alle Fragen, die vom Deutschen Bundestag entschieden werden, sollen künftig auch im Rahmen von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden diskutiert und entschieden werden können.

Demokratische Teilhabe setzt sachkundige Bürgerinnen und Bürger voraus. Die neue Verfassung soll die demokratische Organisation des Staates voranbringen und die Gestaltungsprinzipien einer modernen Informationsgesellschaft verankern. Das gilt für seine soziale Verantwortung ebenso wie für die individuellen Freiheits-, Gleichstellungs- und Teilhaberrechte. Für eine funktionierende Demokratie ist beispielsweise ein Grundrecht auf Informationsfreiheit, das aktive Teilhabe an der Informationsgesellschaft sichert, eine wesentliche Voraussetzung.

8. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein Kernelement der freiheitlichen Ordnung, ebenso das Recht, sich öffentlich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen und sie zu praktizieren. Der in den letzten Jahrzehnten eingetretene gesellschaftliche Wandel kann jedoch nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirchen bleiben. Der Anteil der kirchlich nicht gebundenen Menschen steigt laufend an. Diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahren weiter beschleunigt. Aufgabe des Staates ist der Schutz des Grundrechts, aber nicht das Beharren auf einer vordemokratisch geprägten Verquickung staatlicher und kirchlicher Aufgaben. Die im Grundgesetz bereits angelegte Trennung von Staat und Kirche sollte im Rahmen der Verfassungsreform nunmehr ihren Abschluß finden. Die Reform ist auch deshalb dringend, weil das Grundgesetz keine eigene „Kirchenverfassung" entworfen hat, sondern sich mit der Inkorporation der einschlägigen Bestimmungen der Weimarer Republik beholfen hatte. Es ist nicht vertretbar, wenn diese Verfassungsnormen aus dem Jahre 1919 erneut beibehalten würden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung der Präambel)

Die Neufassung der Präambel ist erforderlich geworden, weil sie das veränderte Selbstverständnis eines demokratischen und solidarischen Gemeinwesens zum Ausdruck bringt. Sie hat den historischen Zeitpunkt der Verfassungsgebung zu datieren und die gegenwärtige Situation zu kennzeichnen, auf die die Präambel und Artikel 146 vorausblicken.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Kreis der europäischen und globalen Völkergemeinschaft zu verantworten. Diese Verantwortung kann nur im Bewußtsein vor der deutschen Geschichte wahrgenommen werden. Das impliziert die ausdrückliche Verpflichtung, der Opfer deutscher Gewaltherrschaft in unserem Land und außerhalb zu gedenken.

Es ist auch notwendig, den historischen Augenblick zu beschreiben. Daher wird auf das Jahr 1989 Bezug genommen, weil in diesem Jahr tiefe Veränderungen in der früheren DDR und den anderen osteuropäischen Ländern die Einheit erst ermöglicht hatten. Das vereinigte Deutschland ordnet sich in das vereinte Europa ein und begreift sich als Teil der einen Welt. Deutschland bekennt sich zu Frieden und Menschenrechten als den untrennbaren Voraussetzungen jeder zivilen Gesellschaft, ob im Innern oder in der internationalen Gemeinschaft.

Das deklamatorische Bekenntnis der Verantwortung vor Gott, das bisher in der Präambel des Grundgesetzes enthalten ist, sollte entfallen. Es besagt nichts über den Inhalt der Verantwortung, ist also eine Leerformel. Zum anderen fühlen sich die Menschen, die sich zu anderen Weltanschauungen bekennen, ausgegrenzt und an den Rand der Rechtsgemeinschaft gedrängt.

Zu Artikel 2a (Informationsfreiheit und Datenschutz)

Bislang fehlt im Grundgesetz ein direkter Bezug zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es fehlt auch eine verfassungsmäßig abgesicherte Stellung des oder der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die detaillierte Begründung für dieses Anliegen ist in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes enthalten (Drucksache 12/5695), den die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 20. September 1993 in den Deutschen Bundestag eingebracht hat.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 2 Satz 2 (Gleichstellung von Frauen) und *Absatz 4* (Nachteilsausgleich)

Das Gebot der Gleichberechtigung in Artikel 3 Abs. 2 und das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes reichen nicht aus, um die tatsächliche Gleichstellung der Frauen zu gewährleisten. Die hier vorgeschlagene Ergänzung des Grundgesetztextes würde den Staat ausdrücklich verpflichten, die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in allen Bereichen herzustellen und zu sichern. Die praktische Umsetzung dieses Verfassungsprinzips erfolgt beispielsweise im Rahmen von Frauenförderplänen oder Quotierungsregelungen.

Der neue Absatz 4 stellt klar, daß zum Ausgleich bestehender Nachteile auch eine Bevorzugung wegen des Geschlechts zulässig ist. Diese Klausel ist nach Gerichtsurteilen erforderlich, die eine bevorzugte Einstellung von Frauen als Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 3 GG („Niemand darf wegen seines Geschlechts ... benachteiligt oder bevorzugt werden") bewertet haben. Die Verfassungsbestimmung

werden. Zur näheren Begründung dieses Anliegens kann auf die Gesetzesbegründung zu Artikel 2a in Verbindung mit weiteren Gesetzentwürfen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe oben) verwiesen werden.

Zu Artikel 53b (Ökologischer Rat)

Zu Absatz 1

Von besonderer Bedeutung für die Umsetzung ökologischer Belange im Bereich der Gesetzgebung ist die Errichtung eines „Ökologischen Rates". Dieses Gremium ist am Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen. Es soll den größtmöglichen ökologischen Sachverstand organisatorisch bündeln und bei der Gesetzgebung und bei der Verwaltung des Bundes mitwirken. Sein Sachverstand soll auch der parlamentarischen Minderheit zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Der „Ökologische Rat" wird von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente gewählt. Er hat zwar selbst keine legislativen Kompetenzen, muß jedoch wie eine dritte Kammer an jedem Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden. Seine Mitglieder sind unabhängig von Weisungen. Die lange Dauer ihrer Amtszeit von neun Jahren und das Verbot der Wiederwahl sichert die persönliche Stellung der Mitglieder.

Zu Absatz 3

Der „Ökologische Rat" kann gegen im Deutschen Bundestag eingebrachte oder vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetzesvorlagen Einwendungen erheben. Daraufhin muß der Deutsche Bundestag über diese Gesetze erneut befinden. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß den ökologischen Belangen im Alltag der Gesetzgebungsarbeit genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Letztentscheidungsrecht vom Deutschen Bundestag und Bundesrat bleibt erhalten. Bedenken wegen einer möglichen Verletzung des Demokratieprinzips ergeben sich daher nicht. Die Mitglieder des Rates sind demokratisch gewählt. Seine Rechtsstellung ist zudem nicht vergleichbar mit der des Bundesverfassungsgerichts, dessen Entscheidungen alle staatliche Gewalt binden. Der „Ökologische Rat" wird aber durch den Sachverstand seiner Mitglieder und die öffentliche Wirkung seiner Stellungnahmen zu einer deutlichen Schärfung des demokratischen Gewissens beitragen.

Zu Artikel 54 (Direktwahl des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin)

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, in Zukunft die Möglichkeit zu haben, den obersten Repräsentanten oder die oberste Repräsentantin der Bundesrepublik Deutschland direkt zu wählen. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu einen Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 54 im Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 12/6105). Auf die Begründung wird hiermit verwiesen.

Zu Artikel 59

Zu Absatz 1 Satz 1 (Volksentscheid über völkerrechtliche Verträge)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 82a und auf den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid im Grundgesetz verwiesen (Drucksache 12/3826).

Zu Artikel 77

Zu Absatz 1 (Gesetzgebungsverfahren/ Volksentscheid)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 82a und auf den Gesetzentwurf der Gruppe verwiesen (siehe oben).

Zu Artikel 79

Zu Absatz 2 (Verfassungsänderung durch Volksentscheid)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 82a und auf den Gesetzentwurf der Gruppe verwiesen (siehe oben).

Zu Artikel 82a (Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid)

Eine der herausragenden Aufgaben der Verfassungsreform ist die Ergänzung der repräsentativen Demokratie durch direkte Demokratie. Im Grundgesetz heißt es: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt" (Artikel 20 Abs. 2). Die Gesetzgebungskompetenzen des Deutschen Bundestages sollen künftig auch dem Volk direkt zustehen. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen umfassenden Gesetzentwurf über die Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid erarbeitet und gemeinsam mit dem Entwurf eines Bundesabstimmungsgesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 12/3826). Auf die ausführliche Begründung wird an dieser Stelle verwiesen.

Zu Artikel 93 (Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts)

Die Ergänzung ist eine redaktionelle Anpassung an die Regelungen zum Volksentscheid.

Zu Artikel 106

Zu Absatz 1 (Verteilung des Steueraufkommens)

Menschen, die nicht bereit sind, sich an der Finanzierung von Militär und Rüstung zu beteiligen, müssen das Recht haben, den Teil ihres Steueraufkommens, der sonst für militärische Zwecke ausgegeben würde, zweckgebunden einem Fonds zukommen zu lassen. Dieser Fonds soll zur Finanzierung der Rüstungskonversion, also für friedensfördernde Zwecke, verwendet werden.

Die Militärausgaben werden dann nur noch aus dem unselbständigen Sondervermögen „Bundesmilitärfonds" bezahlt. Die Verfassungsänderung soll die Rechtsnatur der Militärsteuer als zweckgebundene Einkommenssteuer klarstellen.

Die hier vorgeschlagene Regelung steht in direktem Zusammenhang mit der angestrebten Einfügung eines neuen Artikels 4 Abs. 4. Auf die Begründung und auf die Gesetzentwürfe der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksachen 12/4122 und 12/74) wird verwiesen.

Zu Artikel 116 (Bürgerbegriff, Einbürgerung)

Die Diskussion zum Wahlrecht für Nicht-Deutsche steht meist unter der verengten Prämisse eines Kommunalwahlrechts für Bürgerinnen und Bürger aus der Europäischen Union. Dieser Ansatz wird dem Problem ihrer politischen und rechtlichen Ausgrenzung nicht gerecht. Die Verbesserung der Rechtsstellung Nicht-Deutscher darf sich aber nicht auf die Teilnahme an Wahlen beschränken. Die Verfassung muß eine generelle Grundaussage zur Gleichbehandlung treffen. Die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts reicht als Verbesserung der Rechtsstellung nicht aus. Eine entsprechende Ergänzung des Artikels 38 würde weder die Wahl von Nicht-Deutschen zu Wahlbeamten noch zahlreiche andere bürgerrechtliche Probleme lösen.

Der Personenkreis, der in den Genuß einer nur EU-Bürger umfassenden Regelung kommen soll, ist zu eng. Es ist nicht einsichtig, warum die hier lebenden Türken als die größte nichtdeutsche Personengruppe ebenso wie die Angehörigen der Völker des früheren Jugoslawien offensichtlich zurückgesetzt werden und warum sich demokratische Teilhaberrechte auf die Teilnahme an Kommunalwahlen beschränken sollen. Viele — gerade den persönlichen Nahbereich betreffende — Regelungen werden vor allem auf der Bundesebene getroffen, so die Steuergesetzgebung, die Reform der Krankenversicherung und die Rentenregelungen.

Die Verfassung muß sich von überkommenen nationalen Denkweisen lösen. Die Begrenzung des Bürgerstatus auf die Staatsangehörigen entspricht noch der überkommenen sozialen Wirklichkeit und der Rechtskultur einer national geprägten Epoche, die aber angesichts der Erosion nationalstaatlicher Selbstbezogenheiten zu Ende geht. Eine Rechtsordnung, die der Gestaltung der Zukunft verpflichtet ist, muß daher die klassische Unterscheidung von Bürger- und Menschenrechten überwinden. Das Menschenbild des Grundgesetzes ist geprägt von Artikel 1, der die Würde des Menschen für unantastbar erklärt. Der Mensch wird als Wesen mit der Fähigkeit zur Selbstbestimmung verstanden. Mit diesem Menschenbild ist die Aufspaltung der Gesellschaft in Personen höheren und minderen Rechts unvereinbar. Die Neubestimmung des Bürgerbegriffs ist ein Zeichen nach innen und nach außen, sich nationalistischen Tendenzen entschlossen in den Weg zu stellen und ein neues Miteinander anzustreben.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zur Neubestimmung des verfassungsrechtlichen Bürgerbegriffs einen Antrag zur Änderung des Grundgesetzes gestellt (Drucksache 12/2088), auf dessen Einzelbegründung verwiesen wird.

Zu Artikel 140 (Recht der Religionsgesellschaften)

Die Streichung von Artikel 140 des Grundgesetzes beendet zugleich die Geltung der inkorporierten Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919. Das Verhältnis des Staates zu Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgesellschaften soll in dem vorgeschlagenen Artikel 9a geregelt werden.

Zu Artikel 141 (Bremer Klausel)

Eine Streichung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in Artikel 7 Abs. 3 macht die Sonderregelung der „Bremer Klausel" überflüssig. Sie kann daher entfallen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333